

Benutzungsordnung Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst/Bibliothek

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek gehört zu den künstlerischen Einrichtungen der Hochschule.
- (2) Der Bestand der Bibliothek ist seit 1993 im Südwestdeutschen Katalogverbund (SWB) verzeichnet. Zusätzlich sind sämtliche Medien der Hochschule im Web.pac recherchierbar.
- (3) Die Öffnungszeiten werden per Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Ausleihe von Medien ist nur an Hochschulangehörige möglich.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek ist kostenlos. Die Erhebung von Gebühren in bestimmten Fällen regelt die „Ordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Bibliothek der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart (GO)“ vom 20.12.2006. Die Ausleihe an Gaststudenten erfolgt nach Pfandhinterlegung.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung im Vernehmen mit dem Rektor.
- (4) Die Bibliothek steht zur Präsenznutzung der Öffentlichkeit zur Verfügung
- (5) Die Benutzung der Bibliotheksrechner bleibt ausschließlich den Angehörigen der Hochschule vorbehalten.

§ 3 Anmeldung/Leseausweis

- (1) Der Leseausweis wird an der Theke ausgestellt und berechtigt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule zur Ausleihe. Ausleihe ist nur mit gültigem Ausweis möglich.
- (2) Namens- und Adressänderungen sind unverzüglich der Bibliothek der Hochschule mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe / Verlängerung

- (1) Die Leihfrist für Bücher, Noten und Zeitschriften beträgt ca. 7 Wochen und kann auf Wunsch des Lesers bis zu 3 Mal verlängert werden, falls das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.
- (2) Die Leihfrist für DVDs beträgt 2 Wochen und kann nicht verlängert werden. Während der Semesterferien können pro Nutzer 5 CDs entliehen werden LPs sind nicht entleihbar.
- (3) Als Präsenzbestände gekennzeichnete Medien sind nicht entleihbar, ebenso Werke aus Seminarapparaten, können aber zu privaten Kopierzwecken kurzfristig entnommen werden. (Ausnahme: Altbestand im Magazin)
- (4) Verlängerungen durch die Nutzer per Internet oder per Mail an die Bibliothek unter Angabe des Namens und der Ausweisnummer sind möglich. Vorbestellungen sind möglich.
- (5) AV-Medien (LP, CD, DVD, DAT, CD-ROM können an der Theke zur Tages-Nutzung entliehen werden..
- (6) Freihand-CDs sind für 14 Tage entleihbar.

§ 5 Aufenthalt in Bibliotheksräumen, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist zu folgen. Bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Bibliotheksleitung ein vorübergehendes oder dauerndes Benutzungsverbot erlassen.
- (2) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen und Mappen in den Taschenschränken einzuschließen. Für Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Jeder Benutzer ist für die Sicherung seiner Unterlagen verantwortlich; dies gilt in besonderem Maße, wenn er seinen Arbeitsplatz kurzfristig verlässt.
- (4) Die Plakatierung und das Verteilen von Informationsmaterial obliegt den Mitarbeitern der Bibliothek.
- (5) In den Räumen der Bibliothek sind Rauchen, Essen, Trinken, Handys und das Mitbringen von Haustieren verboten.

§ 6 Behandlung von Medien, Haftung

- (1) Alle Noten, Bücher, AV-Medien, Zeitschriften, von der Bibliothek beschaffte Leihmaterialien, Geräte, Hard- und Software, sind mit Sorgfalt zu behandeln. Verlorengegangene oder beschädigte Medien müssen ersetzt werden; scheidet eine Wiederbeschaffung aus, wird nach § 5 der GO eine Gebühr von 20 Euro erhoben. Bis zur Ersatzleistung kann der Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Der Entleiher haftet für Beschädigung durch nicht sachgerechte Bedienung von Geräten und Medien.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist wird **pro Medium** eine kumulierende Versäumnisgebühr erhoben wie folgt:

1. Mahnung	1,50 Euro (1. Woche)
2. Mahnung	4,50 Euro (3. Woche)
3. und weitere Mahnungen	11,00 Euro (ab 5. Woche)
- (3) Sonstige Gebühren fallen bei Kopieraufträgen an (DIN A 4 : 0,10 Euro, DIN A 3: 0,20 Euro). Aufnahmen auf Mikrofilm (Altbestände) werden der Württembergischen Landesbibliothek im Auftrag angefertigt. Kosten erfragen Sie bitte im speziellen Fall.
- (3) Zur Benutzung des Bibliothekskopierers (Ebene 9) ist eine Kopierkarte erforderlich, die in Raum 9.08 (Kasse) oder beim ASTA gegen eine Gebühr von 2,00 Euro erworben werden kann.

§ 8 Sonstiges

- (1) Weitergabe von Bibliotheksgut an Dritte ist verboten.
- (2) Die Ausgabe von reversgebundenen Materialien erfolgt unter denselben Bedingungen, die für Bibliotheksgut gelten. Für Verlust haftet der jeweilige Entleiher.